

Globalbudgetvereinbarung

zwischen der

Regierung des Fürstentum Liechtenstein

(nachfolgend „Land“)

und der

Stiftung "Liechtensteinisches Landespital" (LLS)

(nachfolgend „LLS“)

**der für das Globalbudget für die Leistungen gemäss genehmigtem Leistungsauftrag
massgebenden Grundlagen zur Finanzierung der zu erbringenden Leistungen
im Landesspital**

Präambel

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Grundlagen für das zwischen der Regierung und dem Stiftungsrat jährlich zu bestimmende Globalbudget.

Bei der Diagnose und den Behandlungen, der Pflege und Verordnung von Massnahmen sowie dem Einkauf und Einsatz von Arzneimitteln, Mitteln und Gegenständen beachtet das Spital das Wirtschaftlichkeitsgebot, die Wirksamkeit und die Zweckmässigkeit.

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, in der Fassung vom 23. Oktober 2003, LGBl. 2003 Nr. 241 sowie des Gesetzes über das Liechtensteinische Landespital vom 24. Oktober 1999 i.V.m. der Verordnung vom 19. September 2000 über die medizinische Grundversorgung und dem Leistungsauftrag für das Liechtensteinische Landespital vom 19. September 2000.

Art. 1 Zweck

1) Diese Vereinbarung regelt die Abgeltung der für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Dienste des LLS, welche nicht über den Tarifvertrag zwischen dem LLS und der Regierung abgedeckt sind, jedoch mit dem Leistungsauftrag definiert sind. Dienste für den ambulanten Bereich werden nicht subventioniert, ausgenommen Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL), und sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht nach stationär und ambulant aufgeteilt werden können, werden sie voll subventioniert.

2) Weitere Details der Abgeltungen dieser Pauschalen sowie die in den Anhängen vereinbarten Globalbudgetabgeltungen sind zwischen dem zuständigen Ressort und dem LLS schriftlich zu vereinbaren.

Art. 2 Leistungsgruppen

1) Der Globalkredit umfasst folgende Leistungsgruppen:

- a) Gemeinwirtschaftliche Leistungen;
- b) Stationäre Versorgung;
- c) Ambulante und teilstationäre Versorgung;
- d) Immobilien;
- e) allfällige Sonderkredite;
- f) Sonderabgeltung.

2) Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind:

- a) Bereitschaftsdienst / Notfalldienst;
- b) Aus- und Weiterbildung;

3) Für die stationäre Versorgung entrichtet das Land an die Behandlung von Patienten einen Beitrag, welcher im Tarifvertrag festgelegt wurde.

4) Für die ambulante Versorgung werden keine Beiträge entrichtet.

5) Das Land gewährleistet den baulichen Unterhalt des Landesspitals. Das nähere ist in Anhang 5 geregelt.

6) Anhang 7 beinhaltet das entsprechende Raster für den Globalkredit.

Art 3 Abgeltung

Die mit dem Tarifvertrag nicht abgegoltenen Dienst- und Gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden gemäss Anlagen abgedeckt

Art 4 Weitere Pflichten im Rahmen der Globalbudgetierung

Das LLS reicht jeweils bis 30. Juni einen Entwurf des Globalbudgets und bis zum 15. August das definitive, auf dem vorliegenden Vertrag basierende Globalbudget für das kommende Jahr zuhanden der Regierung ein. Dieses enthält sämtliche Mengen- und Betragsangaben gemäss den Anhängen sowie die Anträge für die Finanzierung von Projekten des planbaren Gebäudeunterhalts und für Investitionen in Sachanlagen.

Art.5 Aufwändungen und Erträge ausserhalb des Globalbudgets

Entscheidende Änderungen im Spitalbetrieb, welche einen massgeblichen Einfluss auf das Globalbudget haben, respektive ein Einhalten des Globalbudgets nicht gewährleisten, sind mit entsprechenden Begründungen, Belegen und Anträgen dem Ressort Gesundheit zu Handen der Regierung einzureichen.

Art 6 Regelung über die Verwendung von Über- / Unterdeckungen (Reinerfolg)

Die ausgewiesenen Über- und Unterdeckungen werden wie folgt abgegolten:

- a) Eine Unterdeckung geht zu 100% zulasten des Leistungserbringers (Verlustvortrag der Stiftung).
- b) Im Falle einer Überdeckung (nach Einbezug eines allfälligen Verlustvortrages) sind zuerst Pflichtreserven zu äufnen.

- c) Die Verteilung der Überdeckung nimmt die Regierung nach der Rechnungsgenehmigung jährlich vor. Der Stiftungsrat hat ein Antragsrecht.
- d) Von der Überdeckung sind 10% als Pflichtreserven zu bilden, bis diese eine Höhe von max. CHF 500'000.- erreichen. Die Regierung kann vom restlichen Überschuss 50% zugunsten des Landes zurückbehalten.
- e) Werden Mittel aus dem bei der Stiftung belassenen Erfolg an Mitarbeitende (im Anstellungsverhältnis) ausbezahlt, darf diese Auszahlung höchstens 5% des Gesamtlohnaufwandes des Vorjahres betragen. Für einen einzelnen Mitarbeiter darf der Betrag 10% der Bruttolohnsumme des Vorjahres nicht überschreiten

Art. 7 Inkrafttreten, Kündigung und Anpassung

1) Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2008

3) Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, welche durch gesetzliche Vorgaben oder durch Beschlüsse des Landtages oder der Regierung erforderlich sind, können jederzeit erfolgen.

Vaduz, den 18/1/06

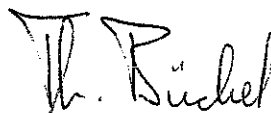
RA 2006/390-6642

Für das
Fürstentum Liechtenstein



Dr. Martin Meyer
Regierungsrat

Für die
Stiftung Liechtensteinisches Landesspital



Thomas Büchel
Stiftungsratspräsident



Walter Marxer
Verwaltungsdirektor